



# Gesuch für Grabarbeiten und Gesuch der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund

(Auf Verkehrsflächen)

## Gesuch der Inanspruchnahme von öffentlichem Grund; Verfahrensbeschreibung

Bitte beachten Sie zum vorstehenden Formular die folgenden Informationen:

<http://www.llv.li>

### Unterschrift

Der Antrag erfordert keine Unterschrift, jedoch eine zusätzliche Bestätigung. Wenn Sie die Anmeldeöglichkeit benützen, können Sie den Antrag ohne weitere Bestätigung direkt einreichen. Wenn Sie von der Anmeldeöglichkeit keinen Gebrauch machen, erhalten Sie nach Absenden des Antrages an die von Ihnen angegebene Adresse ein Mail mit einer Bestätigungsaufforderung. Wichtig: Ihr Antrag wird erst nach Eingang Ihrer Bestätigung bearbeitet.

Grundsätzliche Bemerkungen:

Gemäss geltender Gesetzgebung sind Anträge von der antragsstellenden Person grundsätzlich unterschrieben einzureichen. Im Hinblick auf eine grösstmögliche Kundenorientierung sowie eine effiziente und einfache Geschäftsabwicklung verzichtet die Amtsstelle im vorliegenden Fall auf das Erfordernis der Unterschrift und bietet stattdessen die Möglichkeit zur elektronischen Einreichung mittels Formular und ohne Unterschrift an. Mit der Verwendung dieses Angebotes akzeptieren Sie den Verzicht auf das Unterschriftserfordernis.

### Voraussetzung

Grabarbeiten und die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund, bedarf einer Bewilligung. Das entsprechende Gesuch ist beim Amt für Bau und Infrastruktur einzureichen. Die Standortgemeinde beurteilt die Grabarbeiten und Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes sowie den Land- und Ortsbildschutz.

### Notwendige Unterlagen und Informationen

Integrierender Bestandteil des Antrages bildet ein Signalisationsplan. Darin sind sämtliche Signale und Markierungen darzustellen.

### Zuständigkeit

1. Amt für Bau und Infrastruktur (ABI Abteilung-Tiefbau)
2. Standortgemeinde zur Prüfung des öffentlichen Grundes der Gemeinde, des Land- und Ortsbildschutzes (wird durch das ABI weitergeleitet)

Amt für Bau und Infrastruktur (ABI)  
Städtle 38  
Postfach 684  
9490 Vaduz

Gemeindebauverwaltung  
Peter- und Paul-Strasse 27  
9493 Mauren



mauren

### **Termin / Frist**

Der Antrag muss mindestens 10 Tage vor Beginn der Signalisation beim Amt für Bau und Infrastruktur (ABI Abt-Tiefbau) eingereicht werden. Örtliche Verkehrsanordnungen, welche gemäss Art. 97 SSV vom ABI Abt-Tiefbau zu verfügen und mit Rechtsmittelbelehrung zu veröffentlichen sind, dürfen erst angebracht werden, wenn die Verfügung vollstreckbar ist.

### **Beachten**

Für das Anbringen und entfernen von Signalen und Markierungen gelten:

- Strassenverkehrsgesetz (SVG)
- Art. 3 des Strassenverkehrsgesetzes
- Signalisationsverordnung (SSV) <https://www.gesetze.li>
- Art. 79 und 80 der Strassensignalisationsverordnung
- VSS-Norm, Normblatt SNV 640886, SNV 640535b, 640538a
- SIA-Norm 118, Art. 103 und 106
- Art. 35 des Baugesetzes, (FL)
- Art. 58 des Sachenrechtes, (FL)